



MITTEILUNGEN DES GEMEINDERATS UND DER GEMEINDEVERWALTUNG

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Die Gemeindeversammlung hat am 26.09.2025 beschlossen:

Bauzonenplan, Kulturlandplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung – ausser den zurückgewiesenen Teilen gemäss § 25 Abs. 2 BauG (siehe weiter unten) – mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage):

- § 7 Abs. 2 BNO: Wortlaut „oder von Masterplänen“ gestrichen.
- § 8 Abs. 1 BNO: Begriff „Masterpläne“ gestrichen.
- § 19 Abs. 2 BNO: Wortlaut „Bauten, Anlagen,“ gestrichen.
- § 42 Abs. 2 lit. c. BNO: Wort „Dorfzonen“ durch „Dorfkernzone und Dorfzone“ ersetzt; Begriff „Bauten“ eingefügt.

Ausgenommen vom Beschluss sind folgende von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rückweisungen (§ 25 Abs. 2 BauG):

- Parz. 700, 699, 685, 684, 683, 682, 689, 121, 16, 2, 899, 17, 19: Beantragt wurde, die erwähnten Parzellen seien in der WG3 zu belassen.
- Parz. 191, 192, 201: Beantragt wurde, die erwähnten Parzellen seien in die Dorfzone umzuzonen.

Bis zum erneuten Gemeindeversammlungsbeschluss gelten für die genannten Teile die bisherigen BNO-Bestimmungen gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde dieser Beschluss rechtsgültig.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Rechtskraft der Versammlungsentscheide

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sind die Beschlüsse der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung (ausser Traktandum Gesamtrevision BNO Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland) vom Freitag, 26. September 2025, in Rechtskraft erwachsen.

Baugesuch – Publikation

Bauherr: Christos & Sanela Makridis
Bauobjekt: Aussengestaltung und Gartenprojekt EFH
Parzelle: Nr. 742, Alte Gasse 6
Zone: Wohnzone W2

Das Baugesuch liegt 30 Tage vom **15. November 2025 bis 15. Dezember 2025** bei der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Gegen dieses Baugesuch kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Rüfenach schriftlich Einwendung erhoben werden. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Neubewertung Liegenschaften – Schätzungsverfügungen

Beim Versand der neuen Schätzungsverfügungen für den Eigenmietwert und für den Vermögenssteuerwert der Liegenschaften sind diverse Fehler unterlaufen. Das Regionale Steueramt in Remigen kann zu schätzungstechnischen Fragen oder zu den detaillierten Grundlagen zur Neuschätzung leider keine Auskünfte erteilen. Bei Fragen bitten wir Sie, sich direkt an die Sektion Grundstücksschätzung des Kantonalen Steueramts zu wenden (grundstueckschaetzung@ag.ch, 062 835 27 45).

Traktanden Ortsbürgergemeindeversammlung 28.11.2025, 19.30 Uhr

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2025
2. Budget 2026
3. Verschiedenes und Umfrage

Traktanden Einwohnergemeindeversammlung 28.11.2025, 20.15 Uhr

1. Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 26. September 2025
2. Beschluss neuer Konzessionsvertrag mit AEW Energie AG für die Elektrizitätsversorgung inkl. Dienstleistungsvertrag der öffentlichen Beleuchtung
3. Anschluss an Musikschule Laufenburg, Genehmigung Rahmenvertrag
4. Verpflichtungskredit über CHF 36'000.00 inkl. MwSt für die Erneuerung des Prozessleitsystems (IBB) der Wasserversorgung Rüfenach
5. Beschluss über die Weiterführung des Betriebs Tagesstrukturen Rüfenach
6. Budget 2026 inkl. Steuerfuss von 123 %
7. "Areal Heinrich Meyer"; Überweisungsantrag vom 20. Juni 2025
8. "Prozesskosten"; Überweisungsantrag vom 20. Juni 2025
9. Verschiedenes und Umfrage

Anschliessend lädt der Gemeinderat zum traditionellen Apéro ein.

Haben Sie Guthaben gegenüber der Gemeinde?

Im Hinblick auf den Rechnungsabschluss 2025 bittet die Abteilung Finanzen darum, Guthaben für Leistungen und Lieferungen gegenüber der Einwohnergemeinde **bis 10.12.2025** unter Angabe der IBAN-Nummer in Rechnung zu stellen. Ebenso sind innert dieser Frist Forderungen für Spesen und Sitzungsgelder von Kommissionsmitgliedern und anderen Funktionären geltend zu machen.

Grüngutabfuhr in den Wintermonaten

Ab Dezember bis und mit März wird die Grüngutabfuhr jeweils alle zwei Wochen stattfinden. Die Daten für den Monat Dezember sind wie folgt: Freitag, 05.12.2025 / Freitag, 19.12.2025.

UND AUSSERDEM...

Herbstjagd am Bruggerberg

Die Jagdgesellschaft Bruggerberg wird **am Dienstag, 18. November 2025, sowie am Freitag, 12. Dezember 2025**, die Herbstjagd durchführen und schätzt es deshalb sehr, wenn an diesen beiden Tagen **möglichst wenige Aktivitäten im Wald am Bruggerberg** geplant und durchgeführt werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

PLAYGROUNDS Rüfenach – Offene Turnhalle für Kinder und Familien

Die Kinder- und Jugendkommission Rüfenach freut sich, gemeinsam mit Playgrounds (ehemals "Halle wo's fägt") ein **neues Bewegungsangebot** in unserer Gemeinde anbieten zu dürfen: Unter dem Motto "Bewegen, Spielen, Begegnen" steht die **Turnhalle Rüfenach an sechs Sonntagen offen für Kinder und Familien**. Hier können sich alle frei bewegen, spielen und gemeinsam Spass haben – ganz ohne Wettkampfgedanken oder Leistungsdruck.

Wann: Sonntags am 30.11.2025, 14.12.2025, 18.01.2026, 22.02.2026, 08.03.2026 und 29.03.2026, jeweils von 9.30-11.30 Uhr

Wo: Turnhalle Rüfenach

Für wen: Kinder und Familien aus Rüfenach und Umgebung

Das Angebot kostet für 1 Kind 5.00 CHF, ab 2 Kindern 8.00 CHF (gratis mit KulturLegi) und wird von der Kinder- und Jugendkommission Rüfenach organisiert. Die Leitung vor Ort übernehmen Claudi Heyn und Murielle Christen, ausgebildete J+S-Leiterin. Kommt vorbei, bringt Turnkleider, gute Laune und Lust auf Bewegung mit – wir freuen uns auf euch!

Bienenwachskerzenziehen



Die Reformierte Kirchgemeinde Rein lädt an folgenden Daten zum öffentlichen Kerzenziehen ein im Untergeschoss des Konfihüslis (südlich der Kirche Rein):

Freitag	28.11.2025	14.00 – 20.00 Uhr	Mittwoch	03.12.2025	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	29.11.2025	14.00 – 20.00 Uhr	Freitag	05.12.2025	14.00 – 20.00 Uhr
Sonntag	30.11.2025	14.00 – 17.00 Uhr	Samstag	06.12.2025	14.00 – 20.00 Uhr

Der Preis pro 100g Bienenwachs beträgt 3.00 CHF. Mehr Informationen gibt es unter www.ref-rein.ch.

rinikenLIVE: Schreiber und Schneider – Paarcours d'Amour

Am 27. November 2025 präsentiert rinikenLIVE im Zentrum Lee um **20.15 Uhr** das Duo **Schreiber und Schneider** mit dem Programm **Paarcours d'Amour**. Das Duo präsentiert Ihnen Comedy vom Feinsten und das im Sitzen. Ab 19.00 Uhr (Türöffnung) ist die Kulturbare bereit für Gäste.

Um beim letzten Event von rinikenLIVE das Zentrum Lee noch einmal bis auf den letzten Platz zu füllen, wurden die Eintrittspreise gesenkt: Mitglieder zahlen nur CHF 5.–, Nichtmitglieder CHF 10.–. Nutzen Sie diese Gelegenheit und kommen Sie vorbei! Ab sofort können Sie Ihre Plätze auf www.rinikenlive.ch reservieren.



Mütter- und Väterberatung der Sozialen Dienstleistungen Region Brugg

Das Angebot der Mütter- und Väterberatung richtet sich an Familien mit Kindern von 0 bis 5 Jahren und umfasst:

Beratungen in unseren Beratungsstellen, bei den Familien zuhause, telefonisch und per E-Mail über Ernährung (Stillen, Schoppen, Brei, Familientisch), Pflege und Schlaf, Entwicklung, psychosoziale Aspekte der Elternschaft, Erziehungsthemen usw.

Gruppenangebote:

- Eltern4Eltern Fachinput und Austausch zu Alltagssituationen
- Erfahrungsraum Spielen und Entdecken für Kinder, begleitetes Beobachten durch Eltern
- Babymassage Achtsame Berührung, Stärkung der Eltern-Kind-Bindung, Gruppenaustausch

www.mvb-brugg.ch

056 448 90 50

mvb@brugg.ch (ab 01.01.2026 neu mvb@sdlrb.ch)

Aktion Nez Rouge

Nez Rouge ist ein kostenloser Heimfahrdienst. Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die sich eine Fahrt nicht mehr zutrauen, sollten diesen Service nutzen, um mit ihrem eigenen Fahrzeug nach Hause gefahren zu werden. An folgenden Tagen ist Nez Rouge Aargau für Sie im Einsatz:

Ab Donnerstag 27.11.2025:

Do 21.00 - 01.00 Uhr

Fr - Sa 21:00 - 03:00 Uhr

Ab Montag 15.12 2025 durchgehend:

Mo - Do, So 21.00 – 01.00 Uhr

Fr - Sa 21.00 – 03.00 Uhr



Unter der Gratis-Telefonnummer **0800 802 208** kann der Heimfahrdienst bestellt werden. Der Einsatz von Nez Rouge ist kostenlos, doch die freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer nehmen gern eine Spende entgegen, die verwendet wird, um den Aufwand zu decken. Ein Überschuss wird an eine gemeinnützige Organisation weitergegeben. Im Jahr 2024 konnte so die Stiftung Theodora mit 4'000 Franken unterstützt werden.

Nez Rouge sucht stets neue freiwillige Fahrerinnen und Fahrer: <https://nezrougeaargau.ch>

TCS Winter 2025: Das Auto vom Schnee befreien – eine einfache Massnahme für mehr Sicherheit

Im Winter sind nicht nur die Strassen schneebedeckt, sondern auch die Fahrzeuge. Wer in Eile ist, befreit vor der Abfahrt nur die Windschutzscheibe vom Schnee. Ein verbreiteter, aber gefährlicher Reflex. Denn ein Auto, das schlecht vom Schnee befreit ist, stellt sowohl für die Fahrer als auch für andere Verkehrsteilnehmende ein Risiko dar. Der Touring Club Schweiz erinnert daran, dass eine einfache Vorsichtsmassnahme viele Unfälle und Bussen verhindern kann.

Klare Regeln

Dabei lässt das Schweizer Gesetz eigentlich keinen Interpretationsspielraum zu. Gemäss Art. 29 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV) müssen Kontrollschilder gut lesbar und Beleuchtungseinrichtungen, Fenster und Spiegel sauber sein. Es ist also strafbar, mit einem Fahrzeug unterwegs zu sein, das noch mit Schnee oder Eis bedeckt ist. Im Winter gibt es häufiger Polizeikontrollen und es droht eine Verzeigung, wenn das Fahrzeug nicht korrekt vom Schnee befreit wird.

Einfache Massnahmen zur Risikovermeidung

Es dauert zwar ein paar Minuten, das Auto komplett vom Schnee zu befreien, aber die Zeit ist gut investiert. Der TCS empfiehlt, Dach und Kofferraum mit einer weichen Bürste, am besten mit Teleskopstiel, vom Schnee zu befreien. Bei Frost ist ein Eiskratzer unverzichtbar, um die Scheiben freizubekommen. Wer es sich leichter machen möchte, kann eine Abdeckhaube für die Windschutzscheibe oder ein Enteiserprodukt verwenden. Möglich ist auch eine Zusatzheizung. Egal, mit welcher Methode – das Ziel ist immer dasselbe: Optimale Sichtbarkeit.

Sehen und gesehen werden – auch bei Schnee

Das Auto gründlich von Eis und Schnee zu befreien, ist nicht nur eine Frage des Komforts, sondern auch ein Akt der Verantwortung. Ein sauberes Fahrzeug, freie Scheinwerfer und freie Scheiben sorgen für bessere Sicht und bessere Sichtbarkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden. Im Winter wie auch im restlichen Jahr gilt: Gut sehen und gesehen werden ist oberstes Gebot auf der Strasse.

AUSZUG AUS DEM VERANSTALTUNGSKALENDER DER GEMEINDE

November		
Do	20.11.2025	Senioren-Mittagstreff 12.00 Uhr, Tannegg Riniken
Sa/So	22./23.11.2025	Adventsausstellung s'Chrättli (Petra & Thomas Schwarz)
Fr	28.11.2025	Häckseldienst
Fr	28.11.2025	Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung
So	30.11.2025	Abstimmung
So	30.11.2025	Playgrounds Offene Turnhalle Rüfenach 09.30 – 11.30 Uhr
Dezember		
1. – 24.12.2025		Adventsfenster, Familienverein Rüfenach
Fr/Sa	12./13.12.2025	Weihnachtsdegustation, Riedhof
So	14.12.2025	Playgrounds Offene Turnhalle Rüfenach 09.30 – 11.30 Uhr
Do	18.12.2025	Senioren-Mittagstreff 12.00 Uhr, Waldhaus Rüfenach
Sa	20.12.2025	Weihnachtsbaumverkauf 09.00 – 10.30 Uhr, Waldhaus Rüfenach
20.12.2025 – 04.01.2026		Weihnachtsferien



s'Chrättli Rüfenach

Adventsausstellung

Samstag | 22. Nov. 2025
08.00 - 21.00 Uhr

Sonntag | 23. Nov. 2025
11.00 - 17.00 Uhr

Advents- und Türkränze
Adventsgestecke | Festwirtschaft
...und vieles mehr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Petra & Thomas Schwarz
Hauptstrasse 12 | 5235 Rüfenach
www.s-chraettli.ch

Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 11:30
Dienstag	08:00 – 11:30 / 14:00 – 18:30
Mittwoch	08:00 – 11:30
Donnerstag	08:00 – 11:30
Freitag	geschlossen
Termine auch ausserhalb der Öffnungszeiten möglich	



Wer sind wir?

Die Spitex Region Brugg AG ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft. Im Auftrag Ihrer Wohn- und 17 weiteren Gemeinden in der Region leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Steuerung der Gesundheitskosten, indem wir unseren Klientinnen/Klienten ermöglichen, möglichst lange zu Hause zu bleiben oder nach einem Klinikaufenthalt frühzeitig dahin zurückzukehren.

Was tun wir?

Wir pflegen individuell, kompetent, einfühlsam und ganzheitlich.

Allgemeine Pflege

Unterstützung bei der Körperpflege und Mobilität, sowie Leistungen in Untersuchungs- und Behandlungspflege wie Messen der Vitalzeichen, Blutzuckermanagement, Verbandswechsel, Medikamentenmanagement, Infusionstherapien, etc.

Wunden-, Stoma- und Inkontinenz Beratung

Behandlung von akuten oder chronischen Wunden. Unterstützung bei der Versorgung von Stomas und Beratung bei Inkontinenz

Schmerz Beratung

Beratung und Begleitung während einer Schmerztherapie und Management von chronischen sowie akuten Schmerzen

Demenz Beratung

Pflege von Menschen mit einer dementiellen Erkrankung sowie Beratung und Begleitung von Angehörigen

Psychiatrische Pflege

Pflege und Begleitung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder in einer psychischen/sozialen Krise stehen

Spezialisierte Palliative Pflege

Beratung und Begleitung von Menschen mit chronischen, unheilbaren Krankheiten und ihren Angehörigen sowie fachliche Beratung für Spitex-Teams und Alters- und Pflegeheimen oder anderen Institutionen. Beratung in der Erstellung einer Patientenverfügung

In folgenden Bereichen arbeiten wir eng mit spezialisierten Partnern zusammen:**Hauswirtschaft**

Unterstützung beim Wochenkehr in enger Zusammenarbeit mit Pro Senectute (ab 60 Jahren/ IV-Bezüger)

Kinderspitex

Somatische und psychiatrische Pflege von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kinderspitex-Organisationen

Unsere kompetenten und einfühlsamen Fachpersonen stehen täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr für Sie im Einsatz. Für Anmeldungen oder Auskünfte erreichen Sie uns telefonisch von Montag bis Freitag zu den Bürozeiten.

